



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:01976-14-11)

Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung: Gaststätte (Cocktail/ Shisha Bar) statt Verkaufsfläche (Boutique)

Grundstück: Ingolstadt, Sauerstraße 2
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 436

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 21.08.2014). Geplant ist die Nutzungsänderung einer Verkaufsfläche (Boutique) in eine Gaststätte (Cocktail/Shisha Bar).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstücks-eigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

- § 1 -

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014/2015 wird **im Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 7.625.000 Euro
und in den Aufwendungen mit 7.625.000 Euro

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 998.000 Euro
und in den Ausgaben mit 998.000 Euro

festgesetzt.

- § 2 -

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

- § 3 -

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 Euro festgesetzt.

- § 4 -

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandsatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2013	
Mitglieder-/Einleiterspezifische Einleitungsmengen	
- Stadt Ingolstadt	17.335.165 m ³
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	2.701.029 m ³
- Gemeinde Böhmfeld	103.171 m ³
- Gemeinde Hitzhofen	141.295 m ³
gesamt:	20.280.660 m ³

Finanzbedarf des Erfolgsplanes	
Umlageverhältnis: 25,60 Euro / 100 m ³	
- Stadt Ingolstadt	4.437.000 Euro
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	691.000 Euro
- Gemeinde Böhmfeld	27.000 Euro
- Gemeinde Hitzhofen	36.000 Euro

- Nr. 35

Mittwoch, 27. 8. 2014

INHALT

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Zweckverband Zentralkläranlage

Haushaltssatzung

Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandsatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	- Euro -
Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	801.000 Euro
ZV Abw.bes.gruppe Ing.-Nord	160,525 / 900	178.000 Euro
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	8.000 Euro
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	11.000 Euro

- § 5 -

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 Euro erklärt.

- § 6 -

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2014 bis 30. September 2015 tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Ingolstadt, den 17.07.2014
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller

Catherine Leibfried
Catherine Leibfried

Ingolstadt, 21.08.2014
Sparkasse Ingolstadt

Urkundennummer

4155162516
4155162508